

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Folgeänderung aus der steuerrechtlichen Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern.
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGAnpG) v. 18.7.2014 (BGBl. I 2014, 1042; BStBl. I 2014, 1062).

## § 93

### Schädliche Verwendung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch BVerfGAnpG v. 18.7.2014 (BGBl. I 2014, 1042; BStBl. I 2014, 1062)

#### (1) *unverändert*

(1a) <sup>1</sup>Eine schädliche Verwendung liegt nicht vor, wenn geförderttes Altersvorsorgevermögen auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder auf Grund einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder eine nach § 82 Absatz 2 begünstigte betriebliche Altersversorgung übertragen wird; die auf das übertragene Anrecht entfallende steuerliche Förderung geht mit allen Rechten und Pflichten auf die ausgleichsberechtigte Person über. <sup>2</sup>Eine schädliche Verwendung liegt ebenfalls nicht vor, wenn geförderttes Altersvorsorgevermögen auf Grund einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes auf die Versorgungsausgleichskasse oder die gesetzliche Rentenversicherung übertragen wird; die Rechte und Pflichten der ausgleichspflichtigen Person aus der steuerlichen Förderung des übertragenen Anteils entfallen. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 teilt die zentrale Stelle der ausgleichspflichtigen Person die Höhe der auf die Ehezeit im Sinne des § 3 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes **oder die Lebenspartnerschaftszeit im Sinne des § 20 Absatz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes** entfallenden gesondert festgestellten Beträge nach § 10a Absatz 4 und die ermittelten Zulagen mit. <sup>4</sup>Die entsprechenden Beträge sind monatsweise zuzuordnen. <sup>5</sup>Die zentrale Stelle teilt die geänderte Zuordnung der gesondert festgestell-

ten Beträge nach § 10a Absatz 4 sowie der ermittelten Zulagen der ausgleichspflichtigen und in den Fällen des Satzes 1 auch der ausgleichsberechtigten Person durch Feststellungsbescheid mit. <sup>6</sup>Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Feststellungsbescheids informiert die zentrale Stelle den Anbieter durch einen Datensatz über die geänderte Zuordnung.

(2) bis (4) *unverändert*

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat**, Steuerberaterin, PKF FASSELT SCHLAGE,  
Frankfurt am Main  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

---

- J 14-1 **Inhalt der Änderung:** In Abs. 1a Satz 3 wurde eine Folgeänderung aus der strechtl. Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern vorgenommen.
- J 14-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2013** s. § 93 Anm. 2.
  - ▶ **BVerfGAnpG v. 18.7.2014** (BGBl. I 2014, 1042; BStBl. I 2014, 1062): In Abs. 1a Satz 3 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleichsgesetzes“ die Wörter „oder die Lebenspartnerschaftszeit im Sinne des § 20 Absatz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.
- J 14-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neuregelung ist zum 19.7.2014 in Kraft getreten (Art. 17 BVerfGAnpG).
- J 14-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der strechtl. Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern.